



„Mitverantwortlicher Tätigkeitsbereich GuKG § 15 – (k)ein Thema?“

Franziska Moser, B.A., M.A.





LANDESKRANKENHAUS SALZBURG
UNIVERSITÄTSKLINIKUM
DER PARACELSUS MEDIZINISCHEN PRIVATUNIVERSITÄT





Salzburger Landeskliniken

- 4 Standorte
- 1.800 Betten
- 5.700 Mitarbeiter/innen
- 97.000 stationäre, 380.000 ambulante Patienten/innen
- Landeskrankenhaus: 1.200 Betten, ca. 1.800 Mitarbeiter/innen in der Pflege



Gesundheits- und Krankenpflegegesetz

- §14 „eigenverantwortlicher Tätigkeitsbereich“
- §15 „mitverantwortlicher Tätigkeitsbereich“
- §16 „interdisziplinärer Tätigkeitsbereich“



Ärztegesetz

- §49 des Ärztegesetzes 1998 regelt, dass der Arzt/die Ärztin im Einzelfall an Angehörige anderer Gesundheitsberufe oder in Ausbildung zu einem Gesundheitsberuf stehende Personen ärztliche Tätigkeiten übertragen kann, sofern diese vom Tätigkeitsbereich des entsprechenden Gesundheitsberufes umfasst sind.



GuKG i. V. m. Ärztegesetz

- Gemäß §15 GuKG in Verbindung mit dem §49 ÄrzteG 1998 umfasst der mitverantwortliche Tätigkeitsbereich des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege die Durchführung diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen nach **schriftlicher ärztlicher Anordnung**, wobei der/die anordnende Arzt/die Ärztin die Verantwortung für die **Anordnung** und der/die Angehörige des gehobenen Dienstes die Verantwortung für die **Durchführung** der angeordneten Tätigkeiten trägt.



§15 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz

- §15 des GuKG enthält eine beispielhafte Aufzählung der in den mitverantwortlichen Tätigkeitsbereich fallenden Tätigkeiten. In diesem Sinne sind weitere ärztliche Tätigkeiten unter den mitverantwortlichen Tätigkeitsbereich subsumierbar, sofern sie
 - (a) vom Berufsbild des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege erfasst sind
 - (b) einen vergleichbaren Schwierigkeitsgrad aufweisen
 - (c) die entsprechenden Kenntnisse und Fertigkeiten in der Grundausbildung vermittelt werden bzw. durch entsprechende Fortbildungen erworben werden



Nachweis für die Übernahme von Tätigkeiten gemäß § 15 Abs. 5 GuKG

*Das Formular ist elektronisch auszufüllen, auszudrucken und zu unterschreiben.
Das Formular kann zwischengespeichert werden.*

Es wird erklärt, dass die Krankenanstalt / Universitätsklinik

Abteilung/Organisationseinheit

über einen Pflegedienst verfügt, der die Übernahme der vom Arzt in den mitverantwortlichen Tätigkeitsbereich der diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegepersonals fallenden Tätigkeiten (§ 49 Abs. 3 Ärztegesetz 1998 iVm § 15 Abs. 5 GuKG in der jeweils geltenden Fassung) gewährleistet. Der mitverantwortliche Tätigkeitsbereich umfasst die Durchführung diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen nach ärztlicher Anordnung.

Damit ist sichergestellt, dass grundsätzlich die Tätigkeiten vom diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegepersonal ausgeführt werden, um dem Turnusarzt von diesen Tätigkeiten zu entlasten, damit in kürzestmöglicher Zeit die bestqualifizierende Ausbildung vermittelt werden kann. Turnusärzte insbesondere in der Basisausbildung können zur Ausführung dieser Tätigkeiten herangezogen werden, wenn dies für den Erwerb der für die Erreichung des Ausbildungszieles erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erforderlich ist.

Datum

Ort

Unterschrift der Pflegedirektion



§15 (k) ein Thema ?

- Ausbildungsgerechte Tätigkeiten
- Schärfung der Berufsbilder
- Optimale Versorgung von Patienten/innen im Sinne einer raschen Reaktionsfähigkeit und einer erhöhten Flexibilität in der Pflege
- Zeit für Patienten/innen
- Erhöhte Patienten/innensicherheit
- „Fit“ zw. dienstrechtlichen und berufsrechtlichen Vorgaben

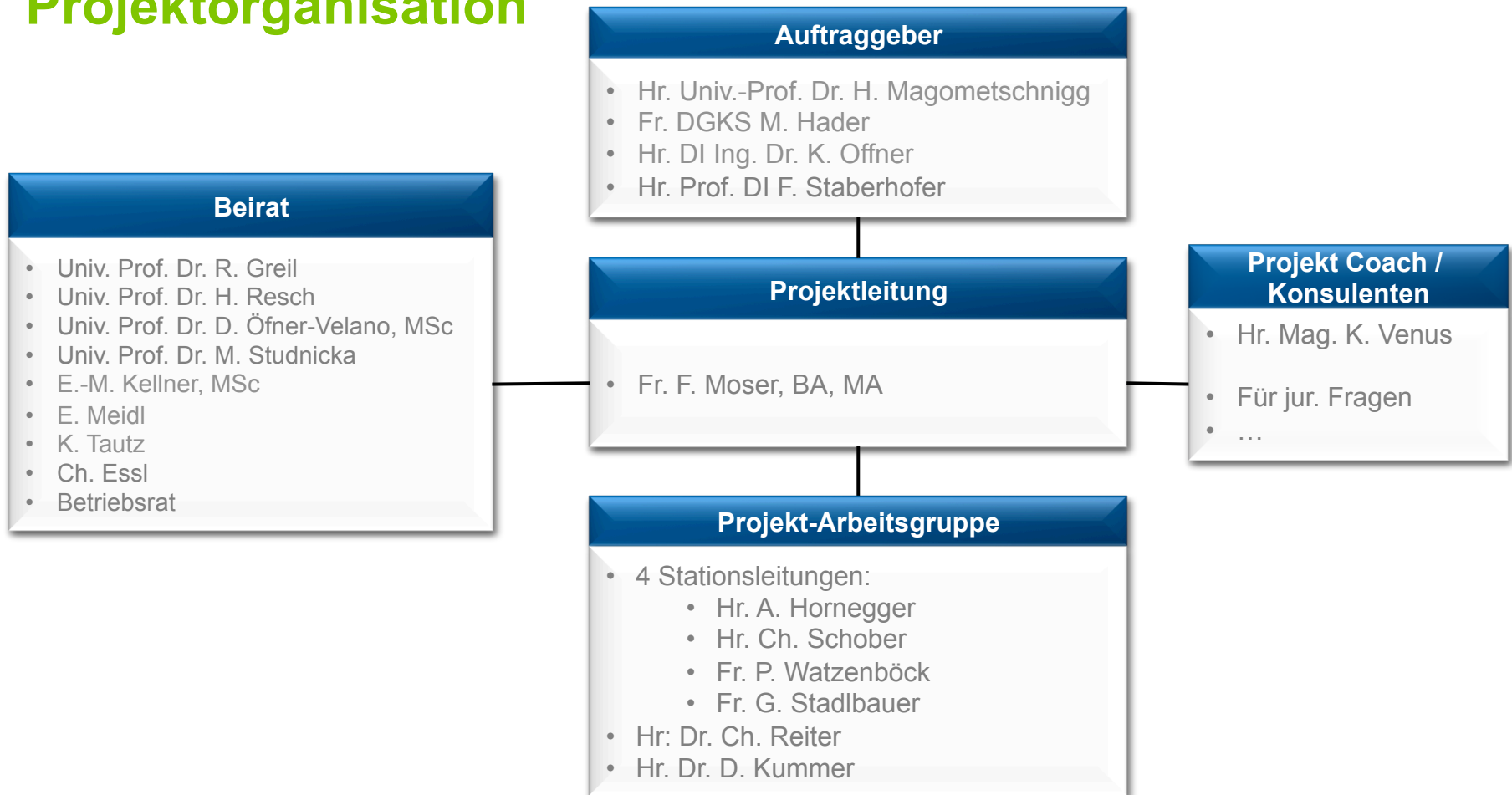


§15 GuKG – Konzeption

- Gemeinsames Projekt Pflege + Ärzte
- Festlegung der Delegationsmöglichkeiten
- Festlegung des Geltungsbereiches
- Externer Partner ???
- Prozesserhebungen
- Zeiterfassungen
- Breitenevaluierung
- Berechnungsmodell / Business Case
- Ressource folgt Leistung, d.h. Transfer von Budget und Dienstposten



Projektorganisation





Projektziel

Die Gestaltung von konfliktfreien, rationellen und patientennahen Prozessen im „§15 Mitverantwortlichen Tätigkeitsbereich“



Projektzeitplan

		KW 43	KW 13	KW 14	KW 15	KW 16	KW 17	KW 18	KW 19	KW 20	KW 21	KW 22	KW 23	KW 24	KW 25	KW 26	KW 27
1.	Modul 1: Definition strategischer & operativer Leitplanken																
1.1	Fixierung der strategischen Ziele und Leitplanken	1 WS															
1.2	Ableitung der operativen Leitplanken		Dok.														
1.3	Kick-Off		1 WS														
2.	Modul 2: IST-Erhebung																
2.1	Prozessaufnahme in Form von Interviews					Int											
2.2	Abstimmen der Referenzprozesse							1 WS	★								
2.3	Zeitaufnahmen								Aufnahmen								
3.	Modul 3: IST-Analyse																
3.1	Breitenvalidierung													1 WS	★		
3.2	evtl. Betrachtung der kritischen Bereiche													Int			
3.3	Erstellung Berechnungsmodell													Konsol			
3.4	Business-Case und Lösungsszenarien													Konsol			
3.5	Entscheidungsworkshop															1 WS	★
4.	Design-SOLL																
4.1	Festlegung der Einteilung																
4.2	Detailkonzept der Einteilung																
4.3	Prozessgestaltung																
4.4	Umsetzungsplanung																

WS Workshop

Int Interview

Dok Dokumentenanalyse

Konsol Konsolidierung und Datenaufbereitung

★ Meilenstein



Aufgenommene Zeiten

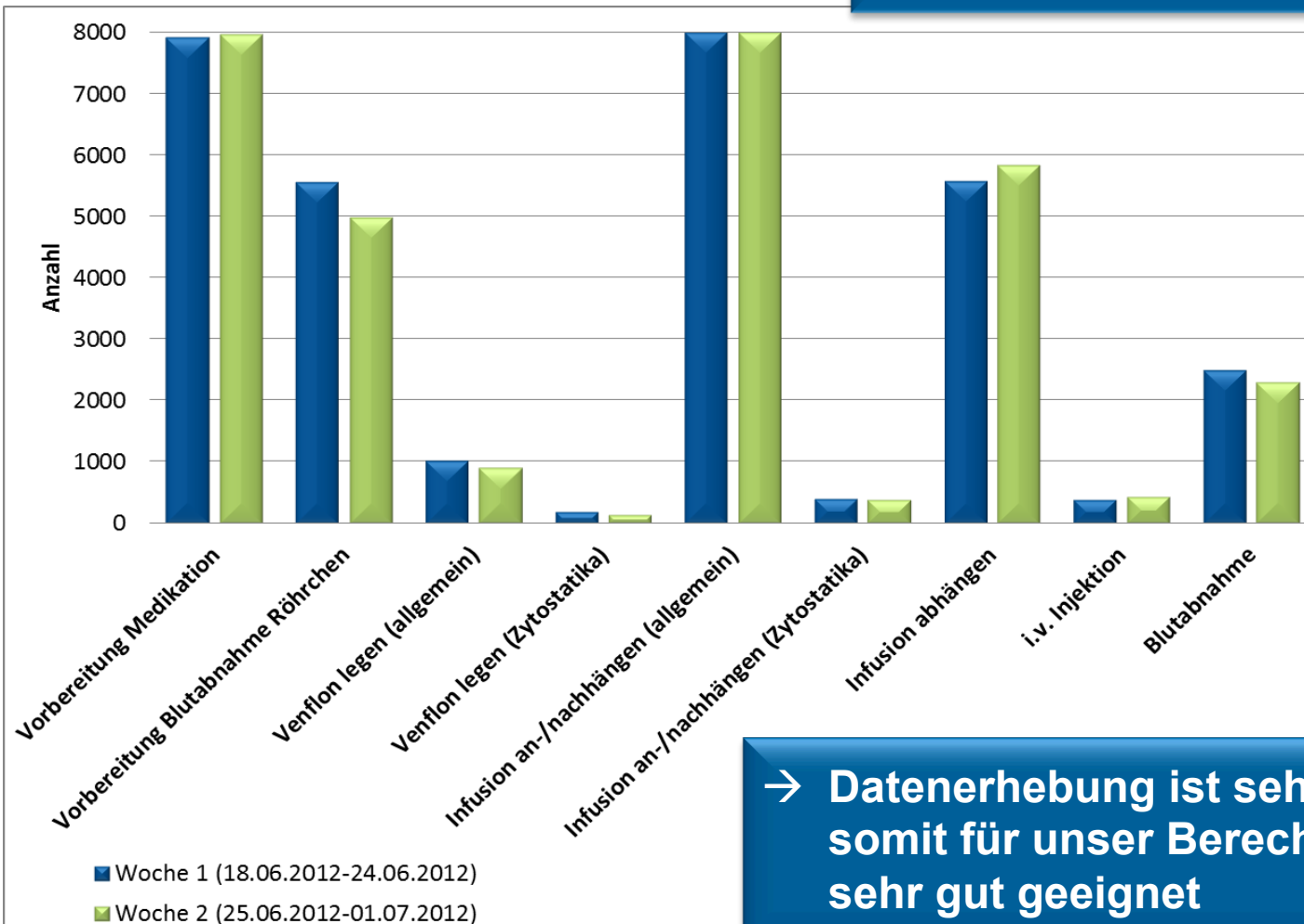
- Die angegebenen Zeiten wurden in 4 Referenzabteilungen erhoben und geben Sekundenwerte wieder.

Nr.	Bezeichnung	Tätigkeit	Handschuhe anziehen	Desinfektionsmittel einwirken	Vorbereitung (Tablett,...)	Leertätigkeit	Faktor verw. Venflon	Gesamt (inkl. Wegzeit)
P3	Venflon legen	172	17	30	64	19	32	336
P5	Inf. an-/ nachhängen	60	17	30	60	28		229
P7	Inf. Abhängen	40	17	30	-	28		149
P8	i.v. Injektion	72	17	30	27	19		199
P9	Blutabnahme	139	17	30	64	32		316



Datenerhebung

→ Gesamtabweichung nur 1,9%



→ Datenerhebung ist sehr konstant und somit für unser Berechnungsmodell sehr gut geeignet



Häufigkeiten

Nr.	Tätigkeit	Pflege	Turnusarzt	Gesamt- ergebnis
P1	Vorbereitung Medikation	16.442 100%	0 0%	16.442
P2	Vorbereitung Blutabnahme Röhrchen	10.857 100%	0 0%	10.857
P3	Venflon legen (allgemein) exkl. Verwer	132 7%	1.833 93%	1.965
P4	Venflon legen (Zytostatika)	56 17%	283 83%	339
P5	Infusion an-/nachhängen (allgemein)	13.898 84%	2.693 16%	16.591
P6	Infusion an-/nachhängen (Zytostatika)	152 19%	653 81%	805
P7	Infusion abhängen	11.561 97%	321 3%	11.882
P8	i.v. Injektion	98 12%	754 88%	852
P9	Blutabnahme	750 15%	4.168 85%	4.918
P10	Port-a-Cath Blutabnahme	26 7%	348 93%	374

- Gesamt wurden 65.025 i.v. Tätigkeiten im Zeitraum von 14 Tagen mittels Datenerhebungsblatt aufgenommen
- 70 % der relevanten i.v. Tätigkeiten werden bereits von der Pflege ausgeführt

Ca. 30% der relevanten Tätigkeiten werden heute vom Turnusarzt durchgeführt



Zu verschiebende Ressourcen

**Die Multiplikation der Zeitwerte mit den
Häufigkeitswerten je Tätigkeit und
je Station ergibt in Summe:**

20.465 Std



§15 GuKG - Umsetzung

- Schulungskonzept erstellen
- SOPs
- Dienstanweisungen (Anordnung, Lesbarkeit)
- Trainer ausbilden
- Schulungsequipment
- Schulungsorganisation
- Durchführung Schulung
- Umsetzung in der Praxis
- Projektmarketing
- Projektevaluierung



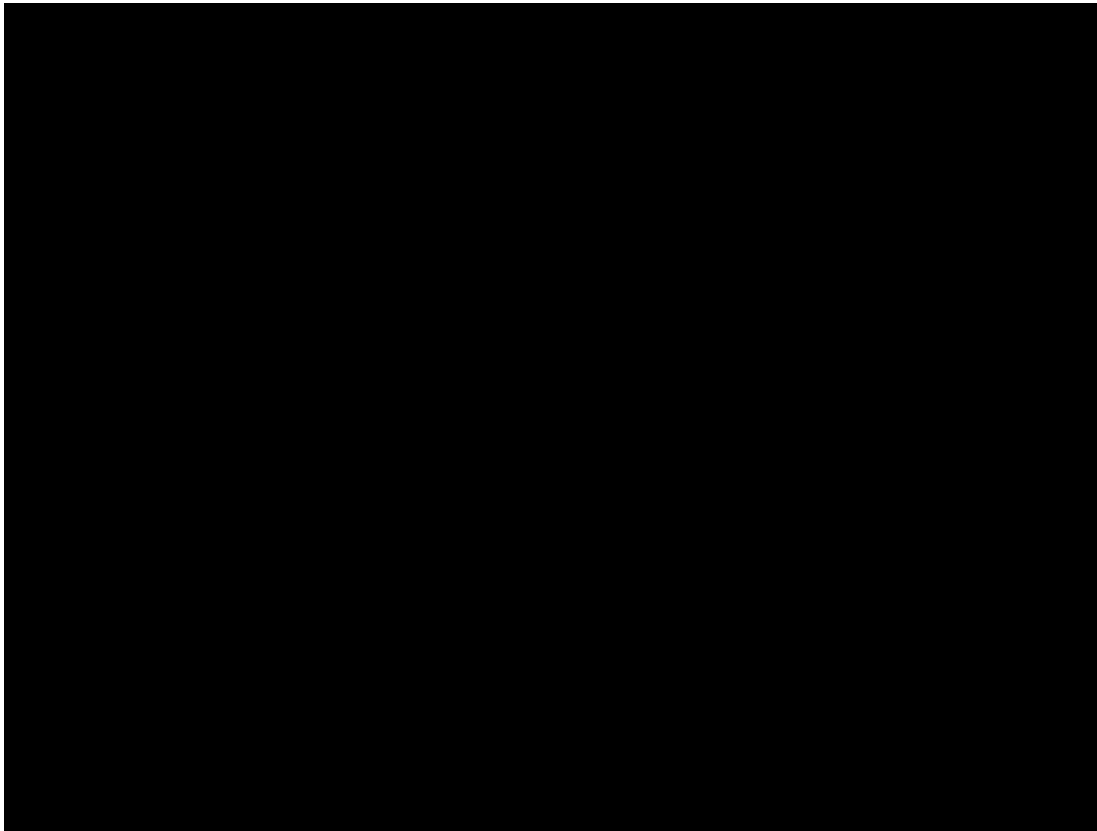
Schulungskonzept

Theorieschulung / 4 Stunden im Plenum zu max. 40 Personen

- 08.15-09.15 Rechtliche Rahmenbedingungen
- 09.30-12.00 Arzneimittelapplikation

Praxisschulung / 2 Stunden in Gruppen zu max. 16 Personen

- Hygienemaßnahmen
- Präanalytik
- Legen einer peripheren Venenverweilkanüle, Durchführung einer Blutabnahme etc....





Vielen Dank!





§15 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz

- Gemäß dem GuKG hat die ärztliche Anordnung vor der Durchführung der betreffenden Maßnahme schriftlich zu erfolgen. Die Anordnung hat insbesondere
 - (a) Den Namen der Patient / in
 - (b) Konkrete Bezeichnung der Tätigkeit, des Arzneimittels
 - (c) Dessen Darreichungsart, Dosis
 - (d) Häufigkeit und Zeitpunkt der Verabreichung
 - (e) Zeitraum der Gültigkeit der Anordnung
- Die schriftliche Anordnung ist durch Unterschrift / Handzeichen des / der Arzt/Ärztin zu bestätigen



Umsetzung im Zeitverlauf

	Okt.12	Nov.12	Dez.12	Jän.13	Feb.13	Mär.13
I. Medizin II. Medizin III. Medizin Pneumologie MKG	Schulung	Durchführung				
CW HC		Schulung	Durchführung			
GYN URO AU				Schulung	Durchführung	
DE GF LA					Schulung	Durchführung